



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang

26.09.2012

Nr. 64

Inhalt

1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Klüden
2. Landkreis Börde: Genehmigung der Flagge der Verbandsgemeinde Westliche Börde
3. Landkreis Börde: Genehmigung der Flagge der Gemeinde Am Großen Bruch
4. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung
5. Trink- und Abwasserverband Börde: Einladung 7. Verbandsversammlung 2012
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Klüden

Der Eigentümer hat am 03.07.2012 bei dem Landkreis Börde eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) für das nachfolgende Grundstück beantragt.

Gemarkung Klüden; Flur: 10; Flurstück 35/2; Flurstücksgröße (ha): 2,3858

Die Größe der zur Erstaufforstung beantragten Fläche beträgt 2,3858 Hektar (ha).

Entsprechend § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, einzusehen.

Haldensleben, 14.09.2012

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Gegenüber der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 18.09.2012 unter Aktenzeichen: 01.15.1.VbGWB.2012.Flagge erteilt.

Flagge der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die **Genehmigung** zur Annahme einer neuen Flagge der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Begründung: Mit Schreiben vom 13.08.2012, hier eingegangen am 17.08.2012, beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde die Genehmigung der Flagge.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13-10024, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 30/2007, S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Flaggen zuständige Genehmigungsbehörde.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Westliche Börde (Beschluss-Nr.: 076/15/12 vom 05.07.2012) ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA die Annahme der beantragten Flagge der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme der Flagge der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziffer 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 18.09.2012

im Auftrag

gez. Kluge - Siegel -
Fachbereichsleiter

Hinweise: Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme einer neuen Flagge ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde berechtigt, eine Flagge zu führen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die

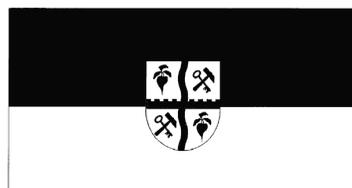
Verbandsgemeinde Westliche Börde

die Genehmigung zur Annahme der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.“

Haldensleben, 18.09.2012

gez. Walker - Siegel -
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Gegenüber der Gemeinde Am Großen Bruch wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 18.09.2012 unter Aktenzeichen: 01.15.1.VbGWB.2012.Flagge erteilt.

Flagge der Gemeinde Am Großen Bruch

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die **Genehmigung** zur Annahme einer neuen Flagge der Gemeinde Am Großen Bruch.

Begründung: Mit Schreiben vom 26.07.2012, hier eingegangen am 30.07.2012, beantragte die Gemeinde Am Großen Bruch die Genehmigung der Flagge. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13-10024, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 30/2007, S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Flaggen zuständige Genehmigungsbehörde.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Am Großen Bruch (Beschluss-Nr.: 113-18.(1)/12 vom 18.07.2012) ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA die Annahme der beantragten Flagge der Gemeinde Am Großen Bruch.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme der Flagge der Gemeinde Am Großen Bruch wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziffer 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 18.09.2012

im Auftrag

gez. Kluge
Fachbereichsleiter

Hinweise: Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme einer neuen Flagge ist die Gemeinde Am Großen Bruch berechtigt, eine Flagge zu führen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die

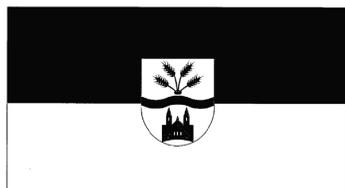
Gemeinde Am Großen Bruch

die Genehmigung zur Annahme der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.“

Haldensleben, 18.09.2012

gez. Walker
Landrat



Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. September 2012 die

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011
- Behandlung des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 2011
- Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2011

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im/in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde - Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde/OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13–15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 20. September 2012

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Trink- und Abwasserverband Börde Die Verbandsgeschäftsführerin



Der Trink- und Abwasserverband Börde lädt ein zur 7. Verbandsversammlung 2012

- am:** Dienstag, dem 02.10.2012
um: 18.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal „Bode“, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Niederschrift vom 13.08.2012
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin zu aktuellen Themen und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen:
 - 5.1) Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 DS 23/2012
6. Bürgerfragestunde
7. Beschlussvorlagen:
 - 7.1) Vergabe Rahmenvertrag Kanaldienstleistungen DS 24/2012
 - 7.2) Vergabe Trinkwasserleitung/Schmutzwasserkanal in Harbke Parkstraße/Neuer Weg DS 25/2012

Öffentlicher Teil

8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
9. Hinweise, Anfrage und Informationen
10. Schließung der Sitzung

gez. Kanningeßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de